

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Vikare

Vom 27. April 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. August 2018 (KABl. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare (Vikarsgesetz – VikarsG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 vor dem Wort „Vikare“ die Wörter „Vikarinnen und“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „Der Vikar soll in dieser Zeit seine“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare sollen in dieser Zeit ihre“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirche gewährt dabei den Vikarinnen und Vikaren Förderung, Hilfe und Schutz bei der Erfüllung ihres Dienstes und Fürsorge für ihre Familien.“
3. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bischof“ durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“ und die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ein Kandidat, der“ durch die Wörter „Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bischof“ durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Gleichwertige Ausbildung im Sinne von Absatz 4 Satz 1 ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfung zum Magister Theologiae oder zur Magistra Theologiae oder der Abschluss ‚Master of Theological Studies‘ an einer deutschen Universität oder Kirchlichen Hochschule. Über Anträge auf Zulassung zum Ausbildungsdienst wird nach einem Vorstellungsgespräch entschieden. Die Notwendigkeit des Vorstellungsgesprächs entfällt bei Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Magister/Magistra Theologiae, die auf der Liste der Theologiestudierenden stehen. Das Gespräch führt die Bischöfin oder der Bischof unter Beteiligung der Direktorin oder des Direktors des Evangelischen Studienseminars. Sie oder er kann die Prälatin oder den Prälaten mit der ständigen Vertretung beauftragen und weitere Personen zur Teilnahme am Gespräch hinzuziehen.“

4. § 3 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Über den Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Aufnahme in den Ausbildungsdienst der Landeskirche entscheidet die Bischöfin oder der Bischof.
 - (2) Die Bischöfin oder der Bischof entscheidet jährlich über die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden. Reicht für die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in den Ausbildungsdienst der Landeskirche aufgenommen werden sollen, die Anzahl der Ausbildungsplätze nicht aus, so entscheidet die Bischöfin oder der Bischof über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber nach Grundsätzen, die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Kandidat wird“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber werden“ ersetzt und vor dem Wort „Vikar“ die Wörter „Vikarin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt und vor dem Wort „Vikar“ die Wörter „Vikarin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „§§ 32 bis 36 des Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „§§ 21 bis 23 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Kandidaten“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwei Jahre und zwei Monate“ durch die Angabe „21 Monate“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bischof“ durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichende Regelungen zur Dauer des Vikariats in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt durch eine Richtlinie festlegen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden den Wörtern „der Vikar“ die Wörter „die Vikarin oder“ und dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 werden den Wörtern „der Bischof“ die Wörter „die Bischöfin oder“ und den Wörtern „einen Vikar“ die Wörter „eine Vikarin oder“ vorangestellt.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Die für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zuständigen Ausbildungsleiterinnen und -leiter haben gegenüber der Vikarin und dem Vikar Weisungsrecht, unbeschadet der Dienstaufsicht durch die Bischöfin oder den Bischof und die Dekanin oder den Dekan bzw. die Direktorin oder den Direktor des Evangelischen Studienseminars.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Vikar ist“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare sind“ ersetzt und dem Wort „des“ die Wörter „der Ausbildungsleiterin oder“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „trägt der Vikar“ durch die Wörter „tragen Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:
„Vikarinnen und Vikare sind bei der Ausübung ihres Dienstes an die Ordnung der Gemeinde gebunden.“
11. § 12 wird wie folgt gefasst:
„Vikarinnen und Vikare haben ihre Wohnung den Erfordernissen des Dienstes entsprechend zu wählen.“
12. § 13 wird wie folgt gefasst:
„Eine Änderung des Familienstandes ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vikar erhält“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare erhalten“ ersetzt und vom Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - bb) In Satz 2 werden dem Wort „Vikare“ die Worte „Vikarinnen und“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „an den Vikar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden den Wörtern „ein Vikar“ die Wörter „eine Vikarin oder“ vorangestellt.
 - c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „Dem Vikar“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikaren“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Vikar erhält“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare erhalten“ ersetzt und dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ vorangestellt.
14. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vikarin oder der Vikar muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Beurteilungen sind ihr oder ihm zur Kenntnis zu bringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, dazu seine schriftliche Äußerung abzugeben.
- (2) Vikarinnen und Vikare haben das Recht, ihre Personalakten im Landeskirchenamt einzusehen.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Vikars“ gestrichen und den Wörtern „der Vikar“ die Wörter „die Vikarin oder“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 werden den Wörtern „des Vikars“ die Wörter „der Vikarin oder“, dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ und dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ vorangestellt.
16. In § 17 werden den Wörtern „des Vikars“ die Wörter „der Vikarin oder“ vorangestellt.
17. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „Der Vikar kann“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare können“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Eine Vikarin oder ein Vikar kann entlassen werden

- a) wenn die praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten oder das dienstliche oder persönliche Verhalten nicht erwarten lassen, dass sie oder er den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer zufriedenstellenden Weise ausüben kann,
- b) wenn sie oder er in ihrem oder seinem Leben nicht auf die besondere Verantwortung Rücksicht nimmt, die ihr oder ihm als Vikarin oder Vikar obliegt,
- c) wenn im Fall des § 7 Absatz 2 das Ausbildungsziel auch nach Verlängerung nicht erreicht worden ist,
- d) wenn im Fall des § 8 die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

19. In § 20 werden die Wörter „Der Vikar ist“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare sind“ ersetzt.

20. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Vikarin oder der Vikar und auf ihren oder seinen Antrag eine Pfarrerin oder ein Pfarrer des Vertrauens, insbesondere auch ein Mitglied der Pfarrvertretung, sind vor der Entlassung zu hören.“

21. In § 22 Absatz 2 werden den Wörtern „des Vikars“ die Wörter „der Vikarin oder“ vorangestellt.

22. In § 23 werden dem Wort "Vikare" die Wörter „Vikarinnen und“ vorangestellt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider